

## Schlagzeile:

### Angriff auf Chlorgas-Behälter in Tuzla absolut verboten oder nur unverhältnismäßig?

#### Fakten:

Am Samstag wurde in Bosnien Giftgas-Alarm ausgelöst. Bei einem Angriff serbischer Artillerie gegen die Stadt Tuzla waren mehrere Behälter des Chemiewerks "Soda-So", die hochgiftiges Chlorgas enthalten, getroffen worden. Aus den Behältern entwich Chlorgas, das je nach Konzentration u.a. Entzündungen und Verätzungen der Atemwege und andere Lungenschäden bis hin zu tödlichen Vergiftungen hervorrufen kann.

Von dem Giftgas-Alarm waren etwa 50.000 bis 200.000 Menschen in und in der Umgebung von Tuzla betroffen. Für die Belieferung der Stadt mit Hilfsgütern hatten britische Soldaten der UNPROFOR-Blauhelme Anweisung erhalten, Schutzanzüge und Gasmasken zu tragen.

Experten hatten bereits in den vergangenen Wochen vor einer Chlor-Katastrophe gewarnt, die u.a. auch die Nachbarländer Kroatien, Serbien und sogar Ungarn in Mitleidenschaft ziehen könnte (Die Welt am Sonntag, 22.November 1992).

#### Kommentar:

Die völkerrechtliche Beurteilung des Angriffs auf die Chlorgasbehälter an Hand des im Konflikt durch Vereinbarung der Konfliktparteien geltenden Teils IV des Zusatzprotokolls I von 1977 (ZP I) zu den Genfer Abkommen von 1949 gestaltet sich im konkreten Fall schwierig. Waren die Chlorgasbehälter als zivile Objekte nach Art. 52 des ZP I einzustufen, so war jeder Angriff auf sie verboten. Diese Feststellung stößt jedoch im vorliegenden Fall auf Schwierigkeiten, da das Chlorgas als Waffe eingesetzt werden kann und in den vergangenen Wochen der bosnische UN-Botschafter den Einsatz von Chlorgas in der Nähe von Gradacac sogar angedroht hatte (siehe BOFAX Nr. 39 vom 15.10.1992).

Sieht man in den Behältern deshalb militärische Objekte kann der Angriff vom speziellen Angriffsverbot des Art. 56 des ZP I erfasst sein, der Anlagen

und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten unter bestimmten Umständen vor Angriffen schützen soll. Die überwiegende Meinung im Schrifttum sieht im Art. 56 allerdings eine auf Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke beschränkte Regelung. Eine Beurteilung des Angriffs auf die Giftgasbehälter auf der Grundlage des Art. 56 scheidet deshalb aus.

Als generelle Regel erfasst das Verbot des unterschiedslos wirkenden Angriffs in Art. 51 des ZP I vom Wortlaut her alle Mittel und Methoden der Kriegführung. Unzweifelhaft wirkt das austretende Chlorgas unterschiedslos auf Kombattanten und Zivilisten. Die Tötung von Zivilisten durch die Zerstörung von Giftgasbehältern ist deshalb zunächst vom Wortlaut her als ein vom Protokoll verbotener, unterschiedslos wirkender Angriff anzusehen. Bisher ist aber nicht geklärt, ob die Zerstörung einer Massenvernichtungswaffe mit einer konventionellen Waffe ( hier Artillerie) überhaupt als unterschiedslos wirkender Angriff angesehen werden kann. Die Vorbehalte einiger Staaten, so z.B. der Bundesrepublik Deutschland, haben ausdrücklich die Frage der Massenvernichtungswaffen aus dem Anwendungsbereich des ZP I herausgenommen und damit diese Interpretationsschwierigkeiten verursacht. Gesichert ist deshalb zunächst nur die Anwendung des auch gewohnheitsrechtlich geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip, das in Art. 51 Abs. 5 lit b) ZP I bestätigt und weiterentwickelt wurde. Sind Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten als militärische Objekte einzustufen, weil sie z.B. aufgrund ihrer Beschaffenheit wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und liegen die weiteren Voraussetzungen des Art. 52 vor, so müssen Angriffe und ihre Wirkungen an Hand des Verhältnismäßigkeitsprinzips überprüft werden. Im vorliegenden Fall liegt ein unverhältnismäßiger Angriff vor, wenn die Zivilbevölkerung von Tuzla tatsächlich vom Chlorgas betroffen werden sollte.